

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 15 - 352

Beilage 394

Gesetz vom ....., mit dem das Landesbeamten-  
gesetz 1985 geändert wird (4. Novelle zum Landesbeamtengesetz  
1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landes-  
beamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGB1.Nr. 48, in der Fassung  
der Gesetze LGB1.Nr. 2/1987, 15/1988 und 53/1988 wird wie folgt  
geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 sind folgende Ziffern 8) bis 13) anzufügen:
  - "8) Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, BGBl.Nr. 287,  
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-  
Novelle 1988) und das Bundeslehrer-Lehrverpflich-  
tungsgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit  
der Maßgabe, daß der Artikel II nicht anzuwenden ist.
  - 9) Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, BGBl.Nr. 288,  
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-  
Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz  
1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundes-  
theaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die  
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden; dieses  
Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel V,  
VI und VII nicht anzuwenden sind.
  - 10) Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988, BGBl.Nr.  
737, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (48. Gehaltsge-  
setz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensions-  
gesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das  
Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden; dieses  
Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel III, IV  
und VII nicht anzuwenden sind.

- 11) Das Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBl.Nr. 244, mit die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV-Novelle 1989) und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Artikel II nicht anzuwenden ist.
- 12) Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl.Nr. 344, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel V und VI nicht anzuwenden sind und daß Artikel IV nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden ist:  
§ 10 Abs.4 hat zu lauten:  
'(4) Für die Mitbeförderung jedes dienstreisenden Landesbediensteten gebührt ein Zuschlag von S 0,50 je Fahrkilometer.'
- 13) Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl.Nr. 345, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1989)."

2. § 14 Z. 2 lit. b hat zu lauten:

- "b) § 12 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:  
'Aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten kann für die in einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit, die im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, von der Landesregierung mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgesetzt werden. Soweit es sich um ein in einem früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Dienstzeit handelt, sind für diese Festsetzung die Nebengebührenwerte maßgebend, die für den Beamten festgehalten oder gutgeschrieben worden wären, wenn er schon während des früheren Landesdienstverhält-

nisses Beamter gewesen wäre. Soweit es sich um eine in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit handelt, sind für diese Festsetzung die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind. Unter gleicher oder ähnlicher Verwendung sind solche Verwendungen zu verstehen, die mit jenen zu vergleichen sind, die der nunmehrige Landesbeamte in seinem früheren Dienstverhältnis zur anderen Gebietskörperschaft ausgeübt hat.'"

## Erläuterungen

zum Entwurf einer 4. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985

### I.

#### Allgemeines

Das Landesbeamtengesetz 1985, LGB1.Nr. 48, hat durch § 2 Abs. 1 sämtliche für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsrechtes der Öffentlich-rechtlich Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze in der im Zeitpunkt der Beschlußfassung dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Landesbereich rezipiert.

Um die materielle Automatik des Dienstrechtes des Landes mit dem Dienstrecht des Bundes zu wahren, ist es erforderlich, neue Bundesgesetze dienstrechtlichen Inhaltes durch Landesgesetze auch auf Landesbeamte für anwendbar zu erklären.

Seit der 3. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985, LGB1.Nr. 53/1988, sind sechs das Dienstrecht betreffende Bundesgesetze erlassen worden, die durch eine 4. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 für den Landesbereich übernommen werden sollen.

Auf Grund der "Automatikbestimmungen" der § 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGB1.Nr. 13/1972, werden die Gesetze auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

II.

Besondere Bemerkungen

Zu Z. 1:

§ 2 Abs. 2 Z.8:

Die BDG-Novelle 1988 enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

- a) Refundierung hoher Ausbildungskosten bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden des Bediensteten.
- b) Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form zu führen.
- c) Änderungen im Bereich des Disziplinarrechtes, und zwar
  - Schaffung weiterer Tatbestände der Hemmung der Frist für die Verjährung von Dienstpflichtverletzungen.
  - Regelung über den Ersatz von Dolmetschergebühren bei Verfahrenseinstellung, Freispruch bzw. Erlassung einer Disziplinarverfügung.
  - Schaffung einer Möglichkeit, die Disziplinarverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchführen zu können, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und der Beamte unentschuldig nicht erschienen ist.
  - Neuregelung der Bestimmungen über die Niederschrift in der mündlichen Disziplinarverhandlung.
  - Schaffung der Möglichkeit, im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission unter bestimmten Voraussetzungen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen
  - Verzicht auf die Vollziehbarkeit von Disziplinarstrafen im Falle des Todes des Beamten oder seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis.

Der Artikel II dieses Bundesgesetzes, der ausschließlich Änderungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes betrifft, wird für nicht anwendbar erklärt.

Die Rezeption der BDG-Novelle 1988 wird für das Land keine Mehrkosten verursachen.

§ 2 Abs. 2 Z.9:

- a) Die 47. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 27. November 1987 erzielten Gehaltsabschluß wurden ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988
1. die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um S 330,--
  2. die im Gesetz in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage um 1,2 v.H. und
  3. die Nebengebühren, soweit sie sich nach den im § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltenen Grundsätzen vom individuellen Gehalt oder vom Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ableiten, nach diesen Vorschriften

erhöht, wobei die Auszahlung der Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1.1.1988 bis zum 30.6.1988 ausgesetzt wurde.

Weiters wurden die mit 9 % festgesetzten Pensionsbeiträge - sowohl nach dem Gehaltsgesetz 1956 als auch nach dem Nebengebühreuzulagengesetz - und die besonderen Pensionsbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli 1988 auf 9,5 % erhöht.

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 22.6.1988 werden den Landesbediensteten ab 1.7.1988 bereits Vorschüsse auf die neuen Bezugsansätze gewährt.

b) Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 604/1987, wurde die für den Bezug der Familienbeihilfe maßgebende Altersgrenze vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt; für Studierende besonders zeitaufwendiger Studienrichtungen wurde jedoch eine Ausnahmebestimmung geschaffen, die ein Überschreiten der neuen Altersgrenze bis längstens zum 27. Lebensjahr ermöglicht.

Für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage war bisher als Altersgrenze das 26. Lebensjahr maßgeblich. Ist die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührte der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Der Gesetzesentwurf sieht nun für den Steigerungsbetrag eine ähnliche Änderung vor, wie sie die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz für die Familienbeihilfe enthält.

c) Die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sollen nunmehr zu jenen Einkünften zählen, die den Anspruch auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage bei Erreichen einer bestimmten Höhe ausschließen und den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß ruhen lassen.

d) § 26 Abs. 3 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 - diese Bestimmung räumt weiblichen Beamten, die innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten, einen Abfertigungsanspruch ein - wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen.

Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, § 26 Abs. 3 und den die Höhe der Abfertigung betreffenden § 27 Abs. 2 in folgender Richtung neu zu regeln:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.
2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltlich Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des Kindes möglich.
3. Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben, oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungsnetz auszuscheiden. Durch die Neuregelung fällt diese Wahlmöglichkeit weg und wird das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten im System der Pensionsversicherung gewährleistet.
4. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 26 Abs. 3 Z. 1 der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 26 Abs. 3 Z. 2 und 3 der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Durch den neu angefügten § 27 Abs. 5 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.

- e) Entsprechend der durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 609/1987 erfolgten Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft soll auch die

Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Pensionsgesetz 1965 dahingehend geändert werden, daß an die Stelle des 26. das 25. Lebensjahr tritt.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Waisenversorgungsgenuß bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gebühren, wenn die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschritten wird.

- f) Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Es ist jedoch möglich, solche nicht anzurechnenden Ersatzzeiten einzukaufen. Der Einkauf kann spätestens bis zum Pensionsstichtag erfolgen, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen. Auf Grund einer Übergangsbestimmung werden diese Maßnahmen für Männer der Geburtsjahrgänge 1928-1932 und für Frauen der Geburtsjahrgänge 1933-1937 abgestuft nach steigenden Anteilen der Schul- und Studienzeiten, für jüngere Versicherte jedoch im vollen Ausmaß wirksam. Eine vergleichbare Regelung ist auch für den Bereich des Pensionsgesetzes 1965 zu treffen. Bestehende Unterschiede im Pensionssystem, die sich aus dem Öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamten-Pensionsrechtes ergeben, erfordern jedoch eine auf diese Umstände abgestimmte Art der Übertragung.

Während in der Pensionsversicherung die Summe der pensionswirksamen Zeiträume erst am Ende der Berufslaufbahn ermittelt wird, und auch dann noch die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten gegen entsprechende Beitragsleistung möglich ist, werden im Pensionsrecht der Beamten die Ruhegenußvordienstzeiten bereits am Beginn des Dienstverhältnisses bescheidmäßig angerechnet.

Da das Pensionsversicherungsrecht nicht in rechtskräftige Pensionsbescheide eingreift, und daher bei Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Pension befinden, keine Änderungen der Anrechnung vornimmt, soll auch im Pensionsrecht der Beamten nicht in rechtskräftig gewordene Ruhegenußvordienstzeiten-Anrech-

nungsbescheide eingegriffen werden. Die Neuregelung soll daher nur für jene Beamten wirksam werden, deren Dienstverhältnis frühestens am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung beginnt.

Da über die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses zu entscheiden ist, hat der Beamte bereits zu dieser Zeit (also vor der Erlassung des Anrechnungsbescheides) eine allfällige Ausschlußerklärung abzugeben, wenn er eine Anrechnung der Schul- und Studienzeiten oder von Teilen derselben nicht wünscht. Anderenfalls wird die Anrechnung voll wirksam und der Beamte hat hierfür den besonderen Pensionsbeitrag zu leisten.

Die Neuregelung des § 54 Abs. 3 nimmt auf dieses Wahlrecht Rücksicht. Gleichzeitig soll aber ein Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen werden, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Solche Zeiten, für die z.B. dem Bund ein Überweisungsbeitrag geleistet wird, sollen auf alle Fälle als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen sein. Damit sollen Bevorzugungen vermieden werden, die vor allem jene begünstigt haben, die erst in höherem Lebensalter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, während Beamte, die schon in jungen Jahren in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind, selbstverständlich keine nachträglichen "Korrekturmöglichkeiten" bezüglich ihrer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der Summe der eingebrachten Beitragsleistungen haben.

Die Änderung des § 56 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 bewirkt, daß künftig für die Anrechnung der im § 53 Abs. 2 lit. h und i angeführten Schul- und Studienzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

- g) Artikel VII des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 288/1988 sieht eine Änderung der Reisegebührevorschrift 1955 durch Einführung der sog. "Bahn-Kontokarte" vor. Durch diese Änderung der RGV 1955 wird im Bereich der Bundesverwaltung die Grundlage dafür geschaffen, daß einem Beamten, der auswärtige Dienstverrichtungen vorzunehmen hat, mit dem Reiseauftrag die entsprechende Bahn-Kontokarte der Österreichischen Bundesbahnen von Seiten des Dienstgebers zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch des Beamten der Schilling-Gegenwert ausbezahlt wird.

Eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile bei Einführung der Bahn-Kontokarte im Landesbereich hat ergeben, daß die errechnete jährliche Kostendifferenz (die Bahnbenützung bei Verwendung von Kontokarten ist gegenüber der derzeitigen Praxis der Verrechnung von Einzelfahrscheinen um 27 % billiger) den mit der Bahn-Kontokarte verbundenen administrativen Mehraufwand (Abrechnung, Ausgabe, Verwaltung; fiktive Berechnungen, welche Art der Beförderung billiger kommt) nicht auszugleichen vermag.

Die Bestimmungen über die Bahn-Kontokarte sollen daher in das Landesrecht nicht übergeleitet werden.

- h) Artikel VI sieht eine Änderung des Bezügegesetzes dahingehend vor, daß die obersten Organe des Bundes die Bezugserhöhung des öffentlichen Dienstes im Jahre 1988 nicht mitmachen. Diese Regelung wurde auch für die obersten Organe des Landes Burgenland durch eine Novelle zum Burgenländischen Bezügegesetz, LGBL.Nr. 52/1988, getroffen. Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 288/1988 ist daher für nicht anwendbar zu erklären. Der Artikel V dieses Bundesgesetzes, der ausschließlich Änderungen des Bundestheaterpensionsgesetzes betrifft, wird ebenfalls für nicht anwendbar erklärt.

- i) Weitere Vorschriften, die für den Landesbereich ohne Bedeutung sind, werden lediglich zur Wahrung der Dienstrechtsautomatik mit dem Bund übernommen.
  
- j) Durch die allgemeine Anhebung der Bezüge ab 1. Juli 1988 unter Berücksichtigung der Anhebung des Pensionsbeitrages werden dem Land für das Jahr 1988 Mehrkosten in der Höhe von ca. 7,5 Millionen Schilling und für das Jahr 1989 Mehrkosten in der Höhe von ca. 15 Millionen Schilling erwachsen. Diese Ausgaben wurden im Landesvoranschlag für die Jahre 1988 und 1989 bereits berücksichtigt. Mit den angeführten Beträgen sind auch die vergleichbaren Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 3. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 enthalten sind.

Die Rezeption der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat für das Land keine Mehrbelastung zur Folge.

§ 2 Abs. 2 Z. 10:

Die 48. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Der am 18. November 1988 erzielte Gehaltsabschluß sieht eine Erhöhung der Bezüge (mit Ausnahme der Haushaltszulage) der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1989 um 2,9 v.H. und darauf aufbauend ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 v.H., sowie eine Anhebung der Pensionsbeiträge - auch nach dem Nebengebührengesetz - mit 1. Jänner 1989 auf 9,75 v.H. und mit 1. Jänner 1990 auf 10,0 v.H. vor.

Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1990. Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 7.12.1988 werden den Landesbediensteten ab 1. Jänner 1989 bereits Vorschüsse auf die neuen Bezugsansätze gewährt.

Die Artikel III, IV und VII dieses Bundesgesetzes, die ausschließlich Änderungen des Richterdienstgesetzes und des Bundestheaterpensionsgesetzes betreffen, werden für nicht anwendbar erklärt.

Der Entwurf erfordert für die Anhebung der Bezüge unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Erhöhung der Pensionsbeiträge

- für 1989 im Vergleich zu 1988 Mehrkosten im Ausmaß von ca. 37 Millionen Schilling und
- für 1990 im Vergleich zu 1989 Mehrkosten im Ausmaß von ca. 38 Millionen Schilling.

Die Mehrausgaben für das Jahr 1989 wurden im Landesvoranschlag bereits berücksichtigt. Mit den angeführten Beträgen sind auch die vergleichbaren Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 3. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 enthalten sind.

§ 2 Abs. 2 Z. 11:

Die RGV-Novelle 1989 sieht im wesentlichen die Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühren und einiger davon abgeleiteter Ansätze sowie die Erhöhung des Fußgängerkilometergeldes und des Vermessungspauschales vor.

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. April 1985 in Kraft getreten.

Ein Vergleich der Sommerhotelbücher 1984 und 1987 und die Entwicklung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführten Indices "Verzehr außer Haus" und "Zimmer mit Frühstück" bis einschließlich 1988 rechtfertigen eine Anhebung der Tagesgebühren im Ausmaß von 10 bis 12,5 v.H. und der Nächtigungsgebühren im Ausmaß von 15 v.H.

Einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde festgestellt, daß die Erhöhung der Tagesgebühren gestaffelt, und zwar in den Gebührenstufen 1 bis 3 um 12,5 v.H. und in den Gebührenstufen 4 und 5 um 10 v.H. vorgenommen werden soll.

Das Fußgängerkilometergeld gemäß § 11 Abs. 1 RGV 1955 soll für den ersten bis fünften Kilometer von je 2,10 S auf je 2,60 S und ab dem sechsten Kilometer von je 4,20 S auf je 5,20 S angehoben werden. Das Vermessungspauschale im § 64 RGV 1955 soll ab 1.5.1989 47 S statt bisher 42 S betragen.

Die finanzielle Bedeckung der mit der Übernahme der RGV-Novelle 1989 in das Landesdienstrecht verbundenen Mehraufwendungen ist im Rahmen des Landesvoranschlages für das Jahr 1989 gegeben.

§ 2 Abs. 2 Z. 12:

Durch die Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 344/1989, wurde mit Wirksamkeit vom 1.5.1989 die besondere Entschädigung für Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges auf Dienstreisen (Kilometergeld) für Personen- und Kombinationskraftwagen von S 3,70 auf S 4,00 angehoben. Weiters wurde der Zuschlag für die Mitbeförderung von Bediensteten von 0,43 S auf 0,47 S je Fahrkilometer angehoben.

Abweichend vom Bund gebührt Landesbediensteten schon derzeit für die Mitbeförderung jedes dienstreisenden Landesbediensteten im privaten PKW ein Zuschlag von 0,50 S je Fahrkilometer. Auf Grund dieser Abweichung soll die Novelle zur RGV 1955 mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung rezipiert werden.

Mit Beschluß der Landesregierung wurden den Landesbediensteten Vorschüsse gegen Verrechnung auf die durch die Novelle zur RGV 1955 erhöhte Entschädigung und auf die durch die RGV-Novelle 1989, BGBl.Nr. 244, angehobenen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z.2 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBL.Nr. 49, finden auf die Landesvertragsbediensteten die Bestimmungen der RGV 1955 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, sodaß die RGV-Novellen BGBL.Nr. 244/1989 und Nr. 344/1989 auch für die Landesvertragsbediensteten Verbindlichkeit erlangen werden.

Durch die Übernahme der beiden Bundesgesetze wird für das Land im Jahre 1989 ein Mehraufwand von rund 2,3 Millionen Schilling entstehen.

Die Artikel V und VI des Bundesgesetzes BGBL.Nr. 344/1989 betreffen eine Änderung des Bezügegesetzes und des Bundesverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1987 über die Begrenzung von Pensionen oberster Organe, BGBL.Nr. 281, und werden, da es sich nicht um dienstrechtliche Bestimmungen handelt, für nicht anwendbar erklärt.

§ 2 Abs. 2 Z. 13:

Die BDG-Novelle 1989 enthält folgende für die Dienstrechtsautomatik wesentliche Bestimmungen:

- a) Eine Anpassung an die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 3. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 (41. VBG-Novelle) vorgesehene Rückzahlung besonders hoher Ausbildungskosten in bestimmten Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.
- b) Die Kürzung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes auch im Falle von Zeiten einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.
- c) Änderungen im Leistungsfeststellungsrecht:
  - Nach der derzeitigen Regelung ist eine überdurchschnittliche oder durchschnittliche Leistungsfeststellung nur zulässig, wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die

Bezüge oder auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann, und sie darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, indem der Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Dies kann zu Benachteiligungen von Beamten bei Beförderungen im Anschluß an Überstellungen oder bei spät erfolgter Pragmatisierung führen. Nach der neuen Regelung soll eine überdurchschnittliche Leistungsfeststellung unter der Voraussetzung, daß sie noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, auch noch in jenem Kalenderjahr getroffen werden dürfen, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

- Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission soll nicht mehr die Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sondern unmittelbar der Verwaltungsgerichtshof mittels Säumnisbeschwerde angerufen werden können. Die vorliegende Regelung bekräftigt die Stellung der Leistungsfeststellungskommission als weisungsfreie Behörde und hätte den Vorteil, daß im Falle der Säumnis der Kommission von dieser die Entscheidung auch nach Ablauf der dreimonatigen Entscheidungsfrist nachgeholt werden kann.

d) Änderungen im Disziplinarrecht

- Die Frist für die Entscheidung der Disziplinaroberkommission über Berufungen gegen Suspensionen oder gegen Entscheidungen über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung soll von derzeit einem auf zwei Monate verlängert werden. Die bisherige einmonatige Frist ist

infolge des Zeitaufwandes für die Senatsbestellung, den Aktenlauf, die Terminvereinbarung für die nichtöffentliche Sitzung des Senates, die Bescheidausfertigung und die Zustellung nicht einzuhalten.

- Ausschaltung des organisatorischen Instanzenzuges von der Disziplinaroberkommission an die Landesregierung (wie bei Leistungsfeststellungskommissionen).

Die Rezeption der BDG-Novelle 1989 wird für das Land keine Mehrkosten verursachen.

Zu Z. 2:

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 1 des Nebengebühreuzulagengesetzes soll bei der Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten zwischen Dienstzeiten in einem früheren Landesdienstverhältnis und Dienstzeiten in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft unterschieden werden. Es soll insbesondere kargestellt werden, daß für den zur Ermittlung der gutzuschreibenden Nebengebührenwerte geforderten Vergleich jene Verwendungen heranzuziehen sind, die der nunmehrige Landesbeamte in seinem früheren Dienstverhältnis ausübte, und nicht etwa jene Verwendung, in die der Beamte neu aufgenommen wird.

Die Neuregelung des § 12 Abs. 1 des Nebengebühreuzulagengesetzes erfordert keine Mehrkosten.